

S A T Z U N G

über die Vergabe von Straßennamen und die Numerierung der Gebäude im Markt Schliersee

Der Markt Schliersee erläßt aufgrund des § 126 Abs. 3 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBI. I S.2256) und des Art. 52 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2.7.1974 (GVBl. S. 333) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

S A T Z U N G

=====

§ 1

Straßennamen und Numerierung der Gebäude nach Straßen und Plätzen

- 1) Die Gebäude werden nach Straßen numeriert. Die Straßennamen bestimmt der Markt Schliersee.
- 2) Gebäude auf Eckgrundstücken erhalten ihre Nummern nach der Straße, an der sich der Zugang zum Haupteingang des Gebäudes befindet.
- 3) Gebäude an einer erst zu bauenden Straße oder abseits einer Straße oder an einer noch nicht benannten Straße werden nach der nächstgelegenen Hauptstraße numeriert.

§ 2

Zu numerierende Gebäude

- 1) Jedes Hauptgebäude erhält eine Hausnummer.
- 2) Geringfügige Bauwerke, die ausschließlich Nichtwohnzwecken dienen, erhalten Hausnummern nur dann, wenn hierfür ein öffentliches Bedürfnis besteht.
- 3) Für ein Anwesen wird regelmäßig nur eine Hausnummer zugeteilt und zwar auch dann, wenn das Anwesen gegebenenfalls aus mehreren Gebäuden besteht oder mehrere Eingänge besitzt. In besonders gelagerten Fällen können mehrere Hausnummern zugeteilt werden.

§ 3

Zuteilung und Änderung von Hausnummern, Umnumerierung

- 1) Die Hausnummern werden von Amts wegen zugeteilt.
- 2) Der Markt Schliersee kann aus dringenden Gründen eine Änderung der Hausnummern anordnen.

- 3) Der Markt Schliersee kann aus dringenden Gründen die Umnumerierung der Gebäude vornehmen.

§ 4

Ausführung der Hausnummernschilder

- 1) Die Hausnummernschilder sind aus Aluminiumblech anzufertigen und müssen eine Größe von ca. 20 x 16 cm aufweisen mit weißer Schrift auf blauem Grund. Unter der mindestens 75 mm hohen Zahl soll der Straßename aufgeführt sein.
- 2) Andere Hausnummernschilder aus Stein, Glas, Metall etc. werden zugelassen, soweit keine öffentlichen Belange beeinträchtigt werden.

§ 5

Beschaffung, Anbringung, Unterhaltung und Erneuerung der Hausnummernschilder

- 1) Die Beschaffung, Anbringung, Unterhaltung und Erneuerung der Hausnummernschilder erfolgt durch die Hauseigentümer. Die Kosten haben die Hauseigentümer zu tragen.
- 2) Hausnummernschilder müssen grundsätzlich an der Hauswand in der Nähe der Haupteingangstüre oder am Gartentor so angebracht werden, daß sie von der Straße aus gut sichtbar sind.

§ 6

Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

- 1) Der Markt Schliersee kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall treffen.
- 2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 7

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Schliersee, den 16. Januar 1979

MARKT SCHLIERSEE

(Hirtreiter)

1. Bürgermeister

Vorstehende Satzung wurde am 24.1.1979 in der Gemeindekanzlei zur Einsichtnahme aufgelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 24.1.1979 angeheftet und am 8.2.1979 wieder entfernt.



Schliersee, den 8. Februar 1979

MARKT SCHLIERSEE

(Hirtreiter) 1. Bürgermeister